

Benutzungsordnung

für die Sportanlagen der Gemeinde Wallenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wallenhorst unterhält in allen Ortsteilen des Gemeindegebietes
- Hollage, Lechtingen, Rulle und Wallenhorst - Sportzentren.

Bei den Sportanlagen handelt es sich um

- a) gemeindeeigene Sporthallen
- b) gemeindeeigene Sportplätze (Rasen-, Kunststoffrasen- und Tennenplätze).

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung der Sportanlagen der Gemeinde Wallenhorst obliegt der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bürgerservice und Soziales, Team Sport.
- (2) Die Anlagen werden auf Antrag von der Gemeindeverwaltung für Veranstaltungen oder Übungszwecke vergeben. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte (z. B. Hausmeister, Vereinsverantwortliche) aus.

§ 3

Überlassungszwecke

- (1) Die Sportanlagen werden den Nutzenden für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen können ebenfalls die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.

- (2) Zu § 1 (1) Pkt. a) Sporthallen

Die Sporthallen werden den Nutzenden in folgender Rangordnung zur Verfügung gestellt:

- a. Wallenhorster Schulen und Kindergärten - werktags in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr.
- b. Den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle, TSV Wallenhorst - mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst bis zu 90 % der Nutzungszeiten oder soweit sonst nicht genutzt.

- c. Sonstige Vereine, Verbände oder Organisationen mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst bis zu 10 % der Nutzungszeiten oder soweit die Nutzer der Ziffern a. und b. Zeiten nicht belegen. Dieser Anteil ist vorrangig in den Hallen im jeweiligen Ortsteil der beantragenden Gruppierung zu belegen und wird von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.

Bezugsgröße für die Prozentwerte ist die Belegungskapazität von Montag bis Freitag einer Woche in der Zeit von 15:30 - 22.00 Uhr unter Ausnutzung der Teilungsmöglichkeiten.

(3) Zu § 1 (1) Pkt. b) Sportplätze

Für die Sportplätze gilt folgende Rangordnung:

- a) Wallenhorster Schulen und Kindergärten - werktags in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr.
 - b) Die vier Sportvereine – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle, TSV Wallenhorst - mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst.
 - c) Sonstige Vereine, Verbände oder Organisationen mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst nur im Ausnahmefall.
 - d) Der Schulsport hat in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulunterricht oder besondere Schulveranstaltungen handelt.
- (4) Veranstaltungen besonderer Art (s. § 10) genießen, unter Beachtung des § 7, Vorrang vor anderen Nutzungen.
- (5) Unter den Begriffen 'Vereine, Verbände, Organisationen' sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen in der Regel nicht.

In Ausnahmefällen können diese Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

- (6) Auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen haben keinen Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen jeglicher Art. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 4

Ortsansässigkeit Ortsteilbezogenheit

- (1) Bei der Nutzung der Sportanlagen werden vorrangig Wallenhorster Schulen, Kindergärten, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen berücksichtigt.
- (2) Die Nutzungszeiten der Sporthallen stehen den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle und TSV Wallenhorst – gemäß § 3 Abs. 2 zur Verfügung. Eine Ortsteilgebundenheit ist nicht gegeben.
- (3) Die Sportplätze stehen den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle und TSV Wallenhorst – in ihrem Ortsteil zur Verfügung.
- (4) Die Kunststoffrasenplätze in den Sportgeländen Hollage und Lechtingen werden von mehreren Sportvereinen genutzt. Voraussetzung ist eine einvernehmliche Regelung. Ist diese nicht erreichbar, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Nutzungszeiten.
- (5) Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 5

Sperre der Anlagen

- (1) Die Sportanlagen können von der Gemeindeverwaltung, dem Hausmeister oder dem Platzwart gesperrt werden, wenn sie überlastet sind oder durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen oder Festlegungen in Nutzungsplänen können zurückgezogen werden, wenn die Rücknahme der Zusage aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.
- (3) Die Gemeindeverwaltung legt die Ferienzeiten, in denen der allgemeine Betrieb in den Hallen und auf den Plätzen ruht, fest und gibt sie bekannt.

§ 6

Allgemeine Verfahrensregelung

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für sportliche Zwecke sind rechtzeitig - in der Regel 6 Wochen vorher - schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die in Abstimmung mit der Gemeinde erstellten Belegungspläne – werktags und Wochenende – gelten als Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Belegungspläne für die Sporthallen werden jährlich zur Winterhallensaison (Beginn: 01. November) neu gefasst. Die Wünsche der sonstigen Vereine, Verbände und Organisationen, die noch nicht in einem Hallenbelegungsplan berücksichtigt sind, sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Belegungswünsche der Sportvereine sind bis spätestens Mitte September eines jeden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Der genaue Termin wird jährlich frühzeitig festgelegt und den vier Sportvereinen mitgeteilt.
- (3) Die Berechnung, der für die vier Sportvereine zur Verfügung stehenden Halleneinheiten, wird nach Meldung der Belegungswünsche vorgenommen. Die Berechnung obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Belegungswünsche der sonstigen Vereine, Verbände und Organisationen werden entsprechend § 3 (2) Pkt. c in den Belegungsplänen berücksichtigt.

§ 7

Kapazitäts- und Verfahrensregelung für kulturelle und gesellige Veranstaltungen

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für kulturelle oder gesellige Zwecke sind bis zum 30. Juni für das darauffolgende Jahr zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen.
- (2) Jede Sporthalle mit Mehrzweckcharakter steht für 9 Veranstaltungen - kultureller oder geselliger Art - pro Jahr zur Verfügung. Die eingereichten Anträge werden nach Eingang berücksichtigt. Dabei wird jeder Verein zunächst nur einmal bedacht.
- (3) Die Sporthalle mit Mehrzweckcharakter wird dem Veranstalter von kulturellen und geselligen Veranstaltungen zum Aufbau in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vor dem Veranstaltungstag zur Verfügung gestellt. Für den Abbau steht die Sporthalle am Tag nach der Veranstaltung – ganztags - zur Verfügung. Die genauen Zeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (4) Ausnahmen von den o.a. Regelungen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

§ 8

Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder Anwesende ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports bzw. der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann die Benennung der Namen verlangen.
- (3) Den Nutzenden stehen die gemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung - insbesondere zur Ausübung des Sportes - betreten werden. Die Hallen sind nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen. Turnschuhe dürfen keine Farbreste in den Hallen hinterlassen.

In der Gymnastikhalle Wallenhorst sind die Sportarten Fußball, Handball und Hockey nicht erlaubt.

- (5) Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.
- (6) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Nutzenden haben sich nach dem Duschen im Dusch- oder Waschraum abzutrocknen.
- (7) Für die Sporthallen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist sowohl in den Sporthallen als auch auf den Sportplätzen untersagt.
- (8) Die Vereine sind berechtigt, die Beleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen zu nutzen. Die Vereine sind mit 50 % an den laufenden Stromkosten zu beteiligen.
- (9) Die Übungs- oder Gruppenleiter bzw. -leiterinnen erhalten einen Schlüssel für die jeweilige Sporthalle. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die Hallen nach Beendigung der Nutzung abzuschließen, soweit nicht der Sportbetrieb von anderen Gruppen weitergeführt wird. Beim Verlassen der Hallen ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird, die Wasserhähne außer Betrieb gesetzt und die Fenster geschlossen werden.

Die Übungs- oder Gruppenleiter bzw. -leiterinnen übernehmen mit dem Schlüssel eine persönliche Verantwortung. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (10) Den Anordnungen der Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde Wallenhorst - Verwaltung, Hausmeister - ist zu folgen.

§ 9

Besondere Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Veranstaltungen in und auf den Sportanlagen dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachfolgenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
 - a. Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Papprägern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,

- b. Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und -flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten bzw. zu verwenden,
 - c. Bestecke aus Polystyrol nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- (2) Das Mitbringen und die Benutzung von fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW)-haltigen Gasdruckfanfaren in oder auf Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Der Abfall ist umweltschutzgerecht zu entsorgen, z.B. Glasflaschen in den Glascontainer etc..

§ 10

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Es sind Veranstaltungen
- a) sportlicher Art
 - b) kultureller Art
 - c) geselliger Art
- denkbar.
- (2) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den oder auf den Sportanlagen obliegt dem Veranstalter; Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die vorhandenen Geräte einschließlich der Stühle können genutzt werden.
- (3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (5) Für die Veranstaltungen zu § 10 (1) Pkt. a) - sportlicher Art - gilt das allgemeine Alkoholverbot für Sportanlagen. Vier Veranstaltungen je Sporthalle und Jahr sind nach Wahl des Veranstalters von diesem Verbot ausgenommen.
- Bei Veranstaltungen zu § 10 (1) Pkt. b) - kultureller Art - (z. B. Konzerte) und zu § 10 (1) Pkt. c) - geselliger Art - (z. B. Tanz) kann der Alkoholausschank durch die Gemeindeverwaltung gestattet werden. Diese Bewirtung kann der Veranstalter in eigener Regie durchführen oder sich eines Gastwirtes bedienen.
- (6) Die Sporthallen können im Ausnahmefall nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung für Zwecke der Übernachtung genutzt werden. Gedacht ist an kleinere Sportgruppen, die anlässlich einer Veranstaltung, die sich über zwei oder mehrere Tage erstreckt, am Veranstaltungsort bleiben müssen.
- (7) Die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 11

Reinigung, Hausmeistertätigkeit

- (1) Die Reinigung der Sporthallen wird generell durch die Gemeindeverwaltung als Auftraggeber durchgeführt. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

- (2) Mit den Reinigungskosten anlässlich von Veranstaltungen werden die Veranstalter belastet.
- (3) Die Kosten der Hausmeistertätigkeit anlässlich von Veranstaltungen werden auf die Veranstalter umgelegt.

§ 12

Entgelte

- (1) Die gemeindlichen Sportanlagen werden den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen des Gemeindegebietes für amateursportliche-, kulturelle- und gesellige Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Berufssport-Veranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt. Das gilt auch für Veranstaltungen auswärtiger Betreiber.

§ 13

Zuwiderhandlungen

- (1) Nutzende der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Veranstalter und Nutzenden der Sportanlagen haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Handeln entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- (2) Die Gemeinde Wallenhorst haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidung und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzenden der Sportanlagen ausreichend versichert sind.
- (4) Für Veranstaltungen, durch die Teilnehmende, Zuschauende oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sind, kann der Veranstalter von der Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Vom Nachweis über den Abschluss der Versicherung kann die Benutzung der Anlagen abhängig gemacht werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Wallenhorst vom 31. März 2011 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04. Juli 2023

Gemeinde Wallenhorst

Otto Steinkamp
Bürgermeister

Siegel